

Allgemeine Software-Lizenzbedingungen der RAFI GmbH und Co. KG

§ 1 Anwendungsbereich und Geltung

(1) Diese Allgemeinen Software-Lizenzbedingungen regeln insbesondere den Umfang des Rechts zur Nutzung und Verwertung von Software der RAFI GmbH und Co. KG durch Kunden, die RAFI beauftragt haben. Zu den Kunden gehören ausschließlich Unternehmer i. S. d. § 14 BGB. Für Verbraucher sind sie nicht anwendbar.

(2) Soweit in den nachfolgenden Lizenzbedingungen nichts Abweichendes vereinbart ist, finden ergänzend unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung.

(3) Sowohl diese Allgemeinen Software-Lieferbedingungen als auch unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen stellen wir unseren Kunden in der jeweils aktuellen Fassung zum Herunterladen auf unserer Firmen-Website unter [AGB \(rafi-group.com\)](https://www.rafi-group.com) zur Verfügung und übersenden diese auf Wunsch auch gerne per E-Mail oder Telefax.

(4) Mit erstmaliger Benutzung unserer Software durch den Kunden gilt die jeweils entsprechende und im zugehörigen Angebot bzw. den darin referenzierten Dokumenten in Bezug genommene Regelung dieser Lizenzbedingungen als vereinbart und vom Kunden anerkannt.

§ 2 Lizenzgegenstand

(1) Gegenstand der Lizenz ist die dem Kunden überlassene, von uns entwickelte und hergestellte Standardsoftware / Firmware oder kundenspezifische Software / Firmware nebst der dazugehörigen Programmdokumentation / Spezifikation bzw. dem technischen Lösungskonzept in der jeweils vereinbarten Sprache. Ist nichts vereinbart, kann sie bzw. es nach unserer Wahl je nach Kontext auf Deutsch oder Englisch erfolgen. Die genaue Bezeichnung der überlassenen Software sowie der zulässige Nutzungsumfang ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot bzw. den darin referenzierten Dokumenten. Nicht zum Lizenzgegenstand gehören etwaig separat mitgelieferte Software oder Firmware anderer Hersteller (sog. Drittanbieter), „externe Software“. Diesbezüglich gelten die Software-Lizenzbedingungen des jeweiligen Herstellers, was ebenfalls aus dem jeweiligen Angebot bzw. den darin referenzierten Dokumenten hervorgeht. Gleiches gilt für Open Source Software.

(2) Der Quellcode sowie die zugehörige Dokumentation sind nur bei gesonderter schriftlicher Vereinbarung und bei entsprechender Vergütung im Rahmen von kundenspezifischer Software Gegenstand der Lizenz. Hinsichtlich der anderen unter § 2 (1) genannten Software / Firmware bedarf es diesbezüglich einzelvertraglicher Regelungen mit dem Kunden.

§ 3 Urheberrechte an der Software

Die Software sowie die mitgelieferte Programmdokumentation / Spezifikation bzw. das technische Lösungskonzept sind urheberrechtlich zugunsten der RAFI GmbH und Co. KG geschützt. Hiervon ausgenommen ist Software von Drittanbietern, einschließlich Open Source Software.

§ 4 Einräumung sonstiger Rechte und Umfang der Lizenz

(1) Wir gewähren Ihnen hiermit das zeitlich und räumlich unbeschränkte, einfache, nicht übertragbare Recht, den Lizenzgegenstand nach Maßgabe des Angebots sowie dieser Lizenzbedingungen zu nutzen und sofern und soweit dies ausdrücklich vereinbart wurde auch zu vervielfältigen. Eine Übertragung auf Dritte ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung im jeweils dort zu regelnden Umfang gestattet. Dritte in diesem Sinne sind, soweit nicht anderweitig ausdrücklich anders vereinbart, auch Geschäftspartner, mit denen der Kunde kollaborative IT-Geschäftssysteme unterhält, sowie mit dem Kunden verbundene Unternehmen.

(2) Das Recht zur Nutzung und Verwertung ist beschränkt auf den vereinbarten Nutzungszweck (Projekt), insbesondere den Vertrieb der von uns hergestellten und an Sie gelieferten Hardware (RAFI-Baugruppen oder andere Produkte), auf der die Software angewendet wird.

(3) Falls das Recht zur Vervielfältigung des Lizenzgegenstands entsprechend § 4 (1) ausdrücklich vereinbart wurde, ist dieses beschränkt auf die Installation des Lizenzgegenstands auf eine in Ihrem unmittelbaren Eigentum und Besitz stehende Hardware zur Erfüllung des Nutzungszwecks und auf eine Vervielfältigung, die notwendig ist für das Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen und Speichern des Lizenzgegenstands sowie auf das Recht zur Anfertigung einer Sicherungskopie vom Lizenzgegenstand durch eine gemäß § 69 d Abs. 2 UrhG hierzu berechnigte Person. Die Kopie muss mit der Originalkennzeichnung sowie dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers kenntlich gemacht werden. Die Nutzung der Sicherungskopie ist nur in den Fällen der Verschlechterung oder des Untergangs des von uns gelieferten Datenträgers zulässig und unterliegt ebenfalls den Bestimmungen dieser Allgemeinen Software-Lizenzbedingungen. Weitere Vervielfältigungen, zu denen auch die Ausgabe des Programmcodes auf einem Drucker zählt, dürfen Sie nicht anfertigen.

(4) Das Recht zur Bearbeitung des Lizenzgegenstands ist beschränkt auf den Erhalt oder die Wiederherstellung der vereinbarten Funktionalität des Lizenzgegenstands.

(5) Das Recht zur Kompilierung des Lizenzgegenstands wird nur unter der Bedingung des § 69 e Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 UrhG und im Rahmen des § 69 e Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 UrhG gewährt.

(6) Weitergehende Nutzungs- und Verwertungsrechte am Lizenzgegenstand werden Ihnen nicht eingeräumt.

(7) Auf Anforderung und soweit ein berechtigtes Interesse daran besteht, werden Sie uns oder einem von uns beauftragten Dritten die Prüfung gestatten, ob sich die Nutzung des Lizenzgegenstands im Rahmen der hierin gewährten Rechte hält; wir verlassen uns darauf, dass Sie uns bei der Durchführung einer solchen Prüfung nach besten Kräften unterstützen.

(8) Ihnen ist es untersagt, Kennzeichnungen der Software zu entfernen, zu verändern oder Angaben in der Software und der Programmdokumentation über die Herstellereigenschaften, die Urheberrechte und sonstige Schutzrechte zu entfernen.

(9) Das im Zusammenhang mit unseren Entwicklungsleistungen neu entstehende Know-How steht Ihnen ebenfalls zur Nutzung in unseren Serienprodukten zur Verfügung. Wir bleiben aber gleichermaßen zur freien Nutzung berechnigt, auch im Hinblick auf die mit uns verbundenen Unternehmen.

§ 5 Übergabe und Installation des Lizenzgegenstands

(1) Wir werden Ihnen bei Auslieferung von Quellcode die zur Ausübung der hierin gewährten Nutzungs- und Verwertungsrechte erforderliche Anzahl an Vervielfältigungsstücken des Lizenzgegenstands in maschinenlesbarer Form nach Ihrer Wahl entweder auf einem zu dem Zeitpunkt üblichen Datenträger oder per Datenfernübertragung überlassen. Bei Lieferung von Hardware wird der Objektcode auf die an Sie zu liefernde Hardware aufgespielt. Sie erhalten die Dokumentation als elektronisches Dokument. Als Erfüllungsort für die Übergabe des Lizenzgegenstands gilt der Sitz RAFIs. Mit der Übergabe des Lizenzgegenstands am Erfüllungsort geht die Transportgefahr (insbesondere die Gefahr des zufälligen Untergangs oder Zerstörung) der Kopien des Lizenzgegenstands auf Sie über.

(2) Die Systemumgebung entsprechend den Anforderungen im jeweils entsprechenden Angebot bzw. den darin referenzierten Dokumenten ist von Ihnen in eigener Verantwortung bereitzustellen. Sie muss den notwendigen technischen Anforderungen gerecht werden.

(3) Der Lizenzgegenstand wird von Ihnen nur im Ausnahmefall nach vorheriger entsprechend schriftlicher Vereinbarung installiert. Sie haben uns in diesem Falle schriftlich über die jeweiligen Installationsorte der Kopien des Lizenzgegenstands zu informieren. Dies gilt ebenso für jegliche spätere Änderung der Installationsorte.

(4) Wir behalten uns das Eigentum sowohl am Lizenzgegenstand selbst als auch an sämtlichen Kopien des Lizenzgegenstands bis zur vollständigen Bezahlung der Lizenzgebühren vor. Im Falle der Verletzung des Vertrags durch Sie, insbesondere bei Zahlungsverzug, haben wir das Recht, auf Ihre Kosten sämtliche Kopien des Lizenzgegenstands, an denen wir uns das Eigentum vorbehalten

haben, herauszuverlangen oder, soweit einschlägig, die Abtretung solcher Ihnen zustehenden Rechte gegen Dritte zu verlangen. Sie werden uns für diesen Fall auf Anforderung schriftlich bestätigen, dass Sie keine Kopien des Lizenzgegenstands zurückbehalten haben und dass sämtliche Installationen des Lizenzgegenstands unwiderruflich von Ihren Systemen oder des Dritten gelöscht wurden. Vor der endgültigen Eigentumsübertragung werden Sie nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung über die Rechte an dem Lizenzgegenstand verfügen.

§ 6 Lizenzgebühren

(1) Sofern und soweit Lizenzgebühren für die hierin genannten und gewährten Rechte entstehen, ergeben sich diese sowie die entsprechenden Konditionen aus dem jeweiligen Angebot bzw. den darin referenzierten Dokumenten.

(2) Wir werden die Lizenzgebühr entsprechend dem angebotenen Zahlungsplan in Rechnung stellen. Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, sind Rechnungen ohne Abzug innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Soweit Sie in Zahlungsverzug geraten, können wir den ausstehenden Betrag mit neun (9) Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz verzinsen. Weitergehende Rechte bleiben unberührt.

(3) Vorbehaltlich einer ausdrücklich abweichenden Regelung verstehen sich sämtliche Beträge als Nettobeträge, d. h. sie entstehen zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Wir werden den Steuersatz und den Betrag der Umsatzsteuer gesondert auf der Rechnung ausweisen. Skonto wird nicht gewährt, es sei denn, dies wird ausdrücklich schriftlich vereinbart.

§ 7 Ansprüche bei Sachmängeln

(1) Die von uns überlassene Software entspricht im Wesentlichen der jeweiligen Produktbeschreibung. Mängelansprüche bestehen nicht bei einer unerheblichen Abweichung von der vereinbarten oder vorausgesetzten Beschaffenheit und bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Gebrauchstauglichkeit. Produktbeschreibungen gelten ohne gesonderte schriftliche Vereinbarung nicht als Garantie. Bei Update-, Upgrade- und neuen Versionslieferungen sind die Mängelansprüche auf die Neuerungen der Update-, Upgrade- oder neuen Versionslieferung gegenüber dem bisherigen Versionsstand beschränkt.

(2) Verlangen Sie wegen eines Mangels Nacherfüllung, so haben wir das Recht, zwischen Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Ersatzleistung zu wählen. Wenn Sie uns nach einer ersten ergebnislos verstrichenen Frist eine weitere angemessene Nachfrist gesetzt haben und auch diese ergebnislos verstrichen ist oder wenn eine angemessene Anzahl an Nachbesserungs-, Ersatzlieferungs- oder Ersatzleistungsversuchen ohne Erfolg geblieben sind, können Sie unter den gesetzlichen Voraussetzungen nach Ihrer Wahl vom Vertrag zurücktreten oder mindern und Schadens- oder Aufwendungsersatz verlangen. Die Nacherfüllung kann auch durch Übergabe oder Installation einer neuen Programmversion oder eines Workarounds erfolgen. Beeinträchtigt der Mangel die Funktionalität nicht oder nur unerheblich, so sind wir unter Ausschluss weiterer Mängelansprüche berechtigt, den Mangel durch Lieferung einer neuen Version oder eines Updates im Rahmen seiner Versions-, Update- und Upgrade-Planung zu beheben.

(3) Mängel sind durch eine nachvollziehbare Schilderung der Fehlersymptome unverzüglich schriftlich zu rügen. Soweit möglich, sind die Fehlersymptome durch schriftliche Aufzeichnungen, Kopien oder sonstige die Mängel veranschaulichende Unterlagen nachzuweisen. Die Mängelrüge soll die Reproduktion des Fehlers ermöglichen. Gesetzliche Untersuchungs- und Rügepflichten von Ihnen bleiben hiervon unberührt.

(4) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt zwölf (12) Monate. Die Frist beginnt mit Lieferung des ersten Vervielfältigungsstücks des Lizenzgegenstands zu laufen. Im Falle der Lieferung von Updates, Upgrades und neuen Versionen beginnt die Frist für diese Teile jeweils mit Lieferung zu laufen.

(5) Sie untersuchen die gelieferten Gegenstände unverzüglich auf erkennbare Mängel, sichern die entsprechenden Beweise und treten etwaige Regressansprüche unter Herausgabe der Dokumente an uns ab.

(6) Schadensersatzansprüche unterliegen den Einschränkungen von § 9.

(7) Beruht der Mangel auf der Fehlerhaftigkeit des Erzeugnisses eines Zulieferers und wird dieser nicht als Erfüllungsgehilfe von uns tätig, sondern wir reichen lediglich ein Fremderzeugnis an Sie durch, sind Ihre Mängelansprüche zunächst auf die Abtretung unserer Mängelansprüche gegen unseren Zulieferer beschränkt. Dies gilt nicht, wenn der Mangel auf einer von Ihnen zu vertretenden unsachgemäßen Behandlung beruht. Können Sie Ihre Mängelansprüche gegen den Zulieferer außergerichtlich nicht geltend machen, so bleibt unsere subsidiäre Mängelhaftung unberührt.

(8) Änderungen oder Erweiterungen der Leistungen oder gelieferten Soft- oder Hardware, die Sie selbst oder durch Dritte vornehmen, lassen Ihre Mängelansprüche entfallen, es sei denn, Sie weisen nach, dass die Änderung oder Erweiterung für den Mangel nicht ursächlich ist. Wir stehen auch nicht für Mängel ein, die auf unsachgemäße Bedienung sowie Betriebsbedingungen oder die Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel durch Sie zurückzuführen sind.

(9) Wir können die Nacherfüllung verweigern, bis Sie die vereinbarte Vergütung, abzüglich eines Teils, der der wirtschaftlichen Bedeutung des Mangels entspricht, an uns bezahlt haben.

§ 8 Ansprüche bei Rechtsmängeln

(1) Die von uns gelieferte bzw. überlassene Software ist frei von Rechten Dritter, die einer vertragsgemäßen Nutzung entgegenstehen. Hiervon ausgenommen sind handelsübliche Eigentumsvorbehalte.

(2) Stehen Dritten solche Rechte zu und machen sie diese geltend, haben wir alles in unserer Macht Stehende zu tun, um auf unsere Kosten die Software gegen die geltend gemachten Rechte Dritter zu verteidigen. Sie sind verpflichtet, uns von einer Geltendmachung solcher Rechte Dritter unverzüglich schriftlich zu unterrichten und uns sämtliche Vollmachten zu erteilen und Befugnisse einzuräumen, die erforderlich sind, um die Software gegen die geltend gemachten Rechte Dritter zu verteidigen.

(3) Soweit Rechtsmängel bestehen, sind wir nach unserer Wahl berechtigt, entweder durch rechtmäßige Maßnahmen die Rechte Dritter, welche die vertragsgemäße Nutzung der Software beeinträchtigen zu beseitigen oder deren Geltendmachung auszuräumen, oder aber die Software in der Weise zu verändern oder zu ersetzen, dass sie fremde Rechte Dritter nicht mehr verletzt, wenn und soweit dadurch die geschuldete Funktionalität der Software nicht erheblich beeinträchtigt wird. Außerdem sind wir verpflichtet, die Ihnen entstandenen notwendigen erstattungsfähigen Kosten der Rechtsverfolgung zu erstatten.

(4) Scheitert die Freistellung gemäß Abs. 2 binnen einer von Ihnen gesetzten angemessenen Nachfrist, können Sie unter den gesetzlichen Voraussetzungen nach Ihrer Wahl vom Vertrag zurücktreten oder mindern und Schadensersatz verlangen.

(5) Im Übrigen gilt § 7 Abs. 4, 6 und 9 entsprechend.

§ 9 Haftung, Schadensersatz

(1) Wir haften nach diesen Lizenzbedingungen nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in (a) bis (e):

(a) Wir haften unbeschränkt für vorsätzlich oder grob fahrlässig durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten verursachte Schäden sowie für vorsätzlich verursachte Schäden sonstiger Erfüllungsgehilfen; für grobes Verschulden sonstiger Erfüllungsgehilfen bestimmt sich die Haftung nach den unten in (e) aufgeführten Regelungen für leichte Fahrlässigkeit.

(b) Wir haften unbeschränkt für vorsätzlich oder fahrlässig durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(c) Wir haften für Schäden aufgrund fehlender zugesicherter Eigenschaften im Sinne einer von uns abgegebenen, ausdrücklichen Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie bis zu dem Betrag, der vom Zweck der Zusicherung umfasst war und der für uns bei Abgabe der Zusicherung erkennbar war.

(d) Wir haften für Produkthaftungsschäden entsprechend den Regelungen im Produkthaftungsgesetz.

(e) Wir haften für Schäden aus der Verletzung von Kardinalpflichten durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen; Kardinalpflichten sind die wesentlichen Pflichten, die die Grundlage des Vertrags bilden, die entscheidend für den Abschluss des Vertrags waren und auf deren Erfüllung Sie vertrauen dürfen. Wenn wir diese Kardinalpflichten leicht fahrlässig verletzt haben, ist unsere Haftung auf den Betrag begrenzt, der für uns zum Zeitpunkt der jeweiligen Leistung vorhersehbar war.

(2) Wir haften für den Verlust von Daten nur bis zu dem Betrag, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Sicherung der Daten zu deren Wiederherstellung angefallen wäre.

(3) Eine weitere Haftung durch uns ist dem Grunde nach ausgeschlossen.

§ 10 IT-Sicherheit

(1) Die Parteien stellen jeweils die Implementierung eines IT-Grundschutzes im Sinne des jeweils aktuellen Standards sicher. Dieser sollte in Zeiten der Digitalisierung von allen Unternehmen eingehalten werden, einerseits zum Selbstschutz, andererseits können bei fehlendem IT-Grundschutz schon heute und künftig voraussichtlich vermehrt über verschiedene Schnittstellen auch Probleme bei Geschäftspartnern entstehen. Dies ist zu vermeiden. Bei Bedarf bieten dafür die jeweiligen Behörden im Land der Betriebsstätte frei zugängliche aktuelle Informationen, beispielsweise bietet das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) in Deutschland eine Hilfestellung für kleine und mittlere Unternehmen in folgender Broschüre:

https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Unternehmen-und-Organisationen/Informationen-und-Empfehlungen/KMU/leichter_Einstieg/leichter_Einstieg_node.html.

Von der Einhaltung des jeweils geltenden IT-Grundschutzes darf nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden.

(2) Jeder Partei steht ein fristloses Sonderkündigungsrecht im Hinblick auf alle davon potenziell betroffenen Vereinbarungen zu, sofern die andere Partei keinen IT-Grundschutz bei sich implementiert hat.

(3) Hat eine Partei keinen den jeweiligen Umständen angemessenen IT-Grundschutz bei sich implementiert und ist der anderen Partei hierdurch ein Nachteil entstanden, so ist sie zur Auskunft, Unterlassung und/oder Abhilfe verpflichtet. Daneben haftet sie gegenüber der betroffenen Partei auf Schadensersatz, es sei denn, die den Schaden verursachende Partei weist nach, dass der anderen Partei hierdurch kein Schaden entstanden ist oder dass ihr Handeln oder Unterlassen nicht ursächlich für den entstandenen Schaden gewesen ist.

Die Parteien verpflichten sich darüber hinaus, die jeweils andere Partei von Schadensersatzansprüchen oder Kosten gegenüber Dritten freizustellen, die sich aus einem mangelnden IT-Grundschutz ergeben. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf eine etwaige Verletzung durch Erfüllungsgehilfen und umfasst neben den Aufwendungen auch die damit verbundenen Bußgelder, Gerichts- und Anwaltsgebühren.

§ 11 Sonstige Regelungen

(1) Abweichungen von diesen Lizenzbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Dies gilt ebenso für die Änderung dieses Textformerfordernisses.

(2) Alle Einzelverträge mit uns und sämtliche im Zusammenhang damit stehende Streitigkeiten unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods vom 11. 4. 1980).

(3) Erfüllungs- und Nacherfüllungsort sowie ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Einzelverträgen oder diesen Allgemeinen Software-Lizenzbedingungen ist unser Gesellschaftssitz, vorausgesetzt, dass der Kunde ein Kaufmann im Sinne des deutschen Handelsgesetzbuchs ist oder bei Klageerhebung keinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland hat. Befindet sich der Sitz unseres Kunden außerhalb Deutschlands gilt an Stelle des Gerichtsstands ein Schiedsgericht gemäß den bei Antragstellung geltenden Regeln der Internationalen Handelskammer in Paris als vereinbart, wobei der Ort München und die Verfahrenssprache Englisch ist, falls die Kommunikation überwiegend in Englisch geführt wurde.

(4) Vor Anrufen eines Gerichts oder Schiedsgerichts werden unser Kunde und wir ein Mediationsverfahren einleiten, um eine gütliche Beilegung jeglicher Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit einem Einzelvertrag oder diesen Allgemeinen Software-Lizenzbedingungen zu erzielen. Sowohl im Hinblick auf Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes als auch nach Beendigung des Mediationsverfahrens bleibt der Weg zu einem ordentlichen Gericht oder Schiedsgericht unberührt. Im Übrigen gilt das Mediationsgesetz (MedG).

(5) Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Software-Lizenzbedingungen oder eines Einzelvertrages ganz oder teilweise unvollständig, nichtig oder unwirksam sein, bleiben die übrigen Regelungen und Bedingungen davon unberührt. Anstelle einer unvollständigen, nichtigen oder unwirksamen Bestimmung werden wir mit Ihnen eine wirksame Regelung aushandeln, die wirtschaftlich dem intendierten Zweck der unvollständigen, nichtigen oder unwirksamen Regelung am nächsten kommt. Dies gilt entsprechend für die Schließung etwaiger Lücken in dieser Vereinbarung.